

## Kreisschreiben

des

Schweizerischen Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die von Art. 69 und 73 des Fabrikgesetzes von 1914 vorgesehenen Ausweise an Arbeiter und Arbeiterinnen.

(Vom 31. Oktober 1919.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Art. 69, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken bestimmt, dass den in den Fabriken beschäftigten Wöchnerinnen vom Zivilstandsbeamten, dem die Geburt angezeigt worden ist, unentgeltlich das Datum der Niederkunft bescheinigt wird und Art. 73, Abs. 2, verfügt, dass dem jugentlichen Arbeiter ebenfalls unentgeltlich ein Altersausweis zu verabfolgen ist, und zwar vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimortortes des Arbeiters; einem nicht in der Schweiz geborenen Ausländer dagegen von der zuständigen Polizeibehörde.

Um einerseits eine gleichmässige Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen und andernteils eine Unterscheidung zwischen diesen kostenfreien Nachweisen und den gewöhnlichen Geburtsscheinen, die im allgemeinen an Privatpersonen nur unter Bezahlung der gesetzmässigen Gebühren abgegeben werden, zu sichern, haben wir zu diesem Zwecke eigene Formulare aufgestellt, deren Muster Sie in der Anlage finden.

Form. a. „Niederkunftsausweis“ ist vom Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes der in einer Fabrik beschäftigten Wöchnerin auszufüllen; Form. b. „Altersausweis“ vom Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des jugentlichen Arbeiters, wenn dieser Schweizer oder Ausländer und in der Schweiz geboren,

des Heimortes, wenn der Arbeiter Schweizer, aber im Auslande geboren ist, und von der zuständigen Polizeibehörde, wenn der Arbeiter Ausländer ist und sein Geburtsort im Auslande liegt.

Wir ersuchen Sie, die in Betracht fallenden Instanzen (Zivilstandsämter und Polizeibehörden) auf die Vorschriften der Art. 69, Abs. 3, und 73, Abs. 2, des Fabrikgesetzes besonders aufmerksam zu machen und ihnen eine genügende Anzahl der Formulare „Niederkunftsausweis“ und „Altersausweis“ zur Verfügung zu stellen.

Endlich wollen Sie uns mitteilen, welche Polizeibehörden in Ihrem Kanton zuständig sind, die Altersausweise für die nicht in der Schweiz geborenen ausländischen Arbeiter auszustellen.

Inzwischen benutzen wir diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 31. Oktober 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ador.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

Anlagen I (Form. a)  
und II (Form. b)

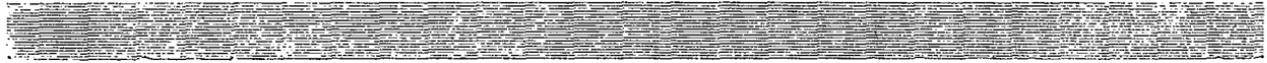


# Niederkunftsausweis für in Fabriken beschäftigte Arbeiterinnen.

(Art. 69, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken.)

Der unterzeichnete Zivilstandsbeamte bescheinigt zuhanden der Fabrikhaber, dass

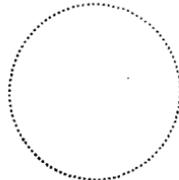
(Name der Mutter)



am .....<sup>ten</sup> ..... 19..... in seinem Zivilstandskreise niedergekommen ist.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

Kostenfrei.



*Der Zivilstandsbeamte:*

.....

# Altersausweis für jugendliche Arbeiter.

Form. 6.

302

(Art. 73, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken.)

Der unterzeichnete Zivilstandsbeamte\*)  
Die Polizeibehörde\*) bescheinigt zuhanden der Fabrikhaber, dass

(Name des Arbeiters)

von ....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....  
in ..... geboren ist.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

Kostenfrei.



Unterschrift des Zivilstandsbeamten\*)  
der Polizeibehörde\*) :

\*) Der vorliegende Altersausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Arbeiters auszustellen, wenn dieser Schweizer oder Ausländer und in der Schweiz geboren ist, des Heimatortes, wenn der Arbeiter Schweizer ist, aber im Auslande geboren wurde, und von der zuständigen Polizeibehörde, wenn der Arbeiter Ausländer ist und sein Geburtsort im Auslande liegt.

**Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrates an die Regierungen der Kantone  
betreffend die von Art. 69 und 73 des Fabrikgesetzes von 1914 vorgesehenen Ausweise an  
Arbeiter und Arbeiterinnen. (Vom 31. Oktober 1919.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1919
Date	
Data	
Seite	299-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.